

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung (Typänderung) einer Windkraftanlage
in 14913 Niederer Fläming, OT Werbig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. März 2025

Die Firma BEC - Energie Consult GmbH, Asternplatz 3 in 12203 Berlin, beantragt die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 14913 Niederer Fläming, OT Werbig in der Gemarkung Werbig, Flur 2, Flurstück 99 für die genehmigte Windkraftanlage (WKA) vor deren Errichtung den Anlagentyp zu wechseln.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Änderungsvorhaben, für das nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen war.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Es soll eine WKA des Typs Enercon E82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 179,4 m durch Repowering wesentlich geändert werden. Sie wird durch eine Windkraftanlage vom Typ Vensys VS82 mit einer Nabenhöhe 100 m, einen Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 141,20 m ersetzt. Antragsgegenstand sind weiterhin die Kranstell- und Montagefläche, das Fundament und die Zufahrt zur WKA.

2. Standort des Vorhabens

Der geplante Anlagenstandort befindet sich innerhalb der Windfarm Werbig auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der Mindestabstand von 1.000 m zu den nächstgelegenen Orten wird eingehalten. Das Landschaftsbild stellt sich als typisch für Gebiete mit intensiver Ackerbewirtschaftung und landwirtschaftlicher Tierhaltung dar.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die Reduzierung der Nabenhöhe des Anlagentyps vor Baubeginn der genehmigten Anlage konnten keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden. Unter Beachtung der Verringerung der Gesamtanlagenhöhe und der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten, dass die bestehenden Wirkpfade der genehmigten WKA sich erheblich ändern. Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für das Vorhaben besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd